



Foto: ©DOC RABE Media/Fotolia.com

Verwendung von Policendarlehen

Bezahlt der Steuerpflichtige mit Mitteln aus einem durch eine Lebensversicherung gesicherten Policendarlehen eine Zinsbegrenzungsprämie (Zinscap-Gebühr), dient das Darlehen nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Oktober 2011 (Az. VIII R 49/09) nicht unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung der Anschaffungskosten eines dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmten Wirtschaftsguts im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz. hud

Pharming-Opfer geht leer aus

Eine Bank warnte von September 2008 bis Juli 2009 auf der Log-in-Seite ihrer Online-Banking-Plattform vor schädlichen Programmen, die den Nutzer auffordern, mehrere Transaktionsnummern (TAN) gleichzeitig einzugeben. Im Oktober 2008 wurde einem Kunden beim Einloggen mitgeteilt, dass er im Moment keinen Zugang zum Online-Banking habe. Der Aufforderung, zehn TAN einzugeben, folgte er. Daraufhin war das Hindernis beseitigt. Am 26. Januar 2009 wurden vom Konto des Kunden unter Verwendung der PIN und einer korrekten TAN 5.000 Euro auf ein Konto bei einer griechischen Bank überwiesen. Der Kunde behauptet, diese Zahlung

nicht veranlasst zu haben, und verklagte die Bank auf Zahlung von 5.000 Euro, jedoch ohne Erfolg (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. April 2012, Az. XI ZR 96/11). Wenn ein Unbefugter für die Überweisung verantwortlich war, hat die Bank einen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden, mit dem sie aufrechnen kann. Es war fahrlässig, dass der Kunde die Warnung ignorierte und beim Log-in zehn TAN preisgab, obwohl ihm klar sein musste, dass die Aufforderung hierzu nicht von der Bank stammen konnte. § 675v Abs. 2 BGB, der den Nutzer nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz unbegrenzt haften lässt, gilt erst seit 31. Oktober 2009. ar

Lastschriften genehmigt?

Am 7. Januar 2008 beantragte die A. AG die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Der Insolvenzverwalter widersprach im März 2008 allen Lastschriften vom 1. November 2007 bis 7. Januar 2008 auf dem Girokonto der A. AG und verklagte die Bank auf Auszahlung des Guthabens von rund 241.000 Euro, das sich ohne die Lastschriften ergab. Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 3. April 2012, Az. XI ZR 39/11) hob die Entscheidung des Oberlandesgerichts München, das dem Insolvenzverwalter rund 89.000 Euro zugesprochen hatte, auf. Das Berufungsgericht muss jetzt genauer untersuchen, welche Lastschriften im Zeitpunkt des Widerspruchs bereits von der A. AG durch ein als Genehmigung zu deutendes Verhalten genehmigt waren. Unter anderem hatte die A. AG in den Monaten November 2007 bis Januar 2008 acht sechsstellige Beträge von einem Geldmarktkonto auf das Girokonto umbuchen lassen. Sofern sie damit weitere Verfügungen über das Girokonto ermöglichen wollte, konnte die Bank dies als Genehmigung vorausgehender Lastschriften verstehen, vor allem, wenn das Konto im Haben zu führen war. ar

Vermögenswirksame Leistungen

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. September 2011 (Az. III R 73/08) sind vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer (im Streitfall ein Kind in Berufsausbildung) anlegt (§ 2 Abs. 1 des 5. VermBG), und der geldwerte Vorteil aus dem Bezug von Belegschaftsaktien in die Bemessungsgröße für den Jahresgrenzbetrag (§ 32 Abs. 4 Satz 2

EStG) einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn die vermögenswirksamen Leistungen zur Gänze vom Arbeitgeber zusätzlich zum ansonsten geschuldeten Lohn gezahlt werden (§ 10 des 5. VermBG) und der Arbeitnehmer keine eigenen Sparbeiträge leistet (§ 11 des 5. VermBG) und ein Weiterverkauf der verbilligt erworbenen Aktien (vorübergehend) gesperrt ist. hud

INFO **AUTOREN:** Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über aktuelle Steuerurteile.